

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 14. Dezember 2007

Nummer 39

INHALT

Tag		Seite
6. 12. 2007	Entscheidung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs 20300	689
11. 12. 2007	Bekanntmachung über Zuständigkeitsvereinbarungen des Landkreises Cuxhaven nach dem Modellkommunen- Gesetz	690

**Entscheidung
des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs**

Aus dem Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 6. Dezember 2007 — StGH 1/06 — in dem Verfahren

zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 4 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 23. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 215)

wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Lüchow-Dannenberg-Gesetz) vom 23. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 215) sind mit Artikel 57 Abs. 1, 3 der Niedersächsischen Verfassung unvereinbar und daher nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 19 Satz 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 58), Gesetzeskraft.

Hannover, den 6. Dezember 2007

Niedersächsische Staatskanzlei

In Vertretung des Chefs der Staatskanzlei

H ü d e p o h l

Ministerialdirigent

**Bekanntmachung
über Zuständigkeitsvereinbarungen
des Landkreises Cuxhaven
nach dem Modellkommunen-Gesetz**

Gemäß § 6 Abs. 3 des Modellkommunen-Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 386), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 571), werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport die Zuständigkeitsvereinbarungen des Landkreises Cuxhaven mit den Städten Cuxhaven und Langen, den Samtgemeinden Am Dobrock, Bederkesa, Beverstedt, Börde Lamstedt, Hagen, Land Wursten und Sietland sowie den Gemeinden Loxstedt, Nordholz und Schiffdorf als **Anlagen 1 bis 12** bekannt gemacht.

Hannover, den 11. Dezember 2007

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Im Auftrage

P e t e r s e n

Ministerialdirigent

Vereinbarung

über die Übernahme und Übertragung von Zuständigkeiten
gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung
erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen
(Modellkommunengesetz — ModKG — vom 8. 12. 2005,
Nds. GVBl. S. 386)

Zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Stadt Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Arno Stabbert,

wird vereinbart:

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) wird folgende Zuständigkeit von der Stadt Cuxhaven auf den Landkreis Cuxhaven verlagert:

- § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246):

Durchführung des Fahrlehrergesetzes.

§ 2

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) wird folgende Zuständigkeit vom Landkreis Cuxhaven auf die große selbständige Stadt Cuxhaven übertragen:

1. Nr. 1.12 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben gemäß der §§ 69 b bis 70 a GewO.

2. Nr. 1.15 Buchst. a der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts

sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren auf Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 66 GewO.

§ 3

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in §§ 1 und 2 genannten Zuständigkeit entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Der Landkreis Cuxhaven bzw. die Stadt Cuxhaven vereinnahmen die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in §§ 1 und 2 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang.

§ 4

Diese Vereinbarung gilt für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008.

Cuxhaven, den 15. 11. 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
Bielefeld

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Stabbert

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Stadt Langen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thorsten Krüger,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Stadt Langen verlagert:

1. § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246):

Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde für Maßnahmen nach § 29 Abs. 2 und § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit sie sich auf Gemeindestraßen im Sinne des § 47 und sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Straßengesetzes beziehen.

2. Nr. 1.12 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben gemäß der §§ 69 b bis 70 a GewO.

3. Nr. 1.15 Buchst. a der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom

18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren auf Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 66 GewO.

Der Landkreis Cuxhaven wird die Stadt Langen bei der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben beratend unterstützen.

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Stadt Langen vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Stadt Langen.

§ 3

Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Cuxhaven, den 15. 11. 2007

Langen, den 13. 11. 2007

Bielefeld
Landrat

Krüger
Bürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Samtgemeinde Am Dobrock,
vertreten durch
Frau Samtgemeindebürgermeisterin Bettina Gallinat,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Samtgemeinde Am Dobrock verlagert:

1. Nr. 1.12 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben gemäß der §§ 69 a bis 70 a GewO.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246):

Änderung von Familiennamen.

3. § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt ge-

ändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576):

Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz.

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Samtgemeinde Am Dobrock vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Samtgemeinde Am Dobrock.

§ 3

Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Cuxhaven, den 15. 11. 2007 Cadenberge, den 9. 11. 2007

Bielefeld
Landrat

Gallinat
Samtgemeindebürgermeisterin

Vereinbarung

zwischen
dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,
und
der Samtgemeinde Bederkesa,
vertreten durch
Herrn Samtgemeindebürgermeister Sven Wojzischke,
über
die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Samtgemeinde Bederkesa verlagert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246):

Änderung von Familiennamen.

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Samtgemeinde

Bederkesa vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Absatz 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Samtgemeinde Bederkesa.

§ 3

Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Cuxhaven, den 15. 11. 2007 Bederkesa, den 8. 11. 2007

Bielefeld
Landrat

Wojzischke
Samtgemeindebürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Samtgemeinde Börde Lamstedt,
vertreten durch
Herrn Samtgemeindebürgermeister Werner Otten,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Samtgemeinde Börde Lamstedt verlagert:

1. § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246):

Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde für Maßnahmen nach § 29 Abs. 2 und § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit sie sich auf Gemeindestraßen im Sinne des § 47 und sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Straßengesetzes beziehen.

2. Nr. 1.12 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben gemäß der §§ 69 a bis 70 a GewO.

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Samtgemeinde Börde Lamstedt vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Samtgemeinde Börde Lamstedt.

§ 3

Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Cuxhaven, den 15. 11. 2007 Lamstedt, den 9. 11. 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

Bielefeld
Landrat

Otten
Samtgemeindebürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Samtgemeinde Hagen,
vertreten durch
Frau Samtgemeindebürgermeisterin Susanne Puvogel,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Samtgemeinde Hagen verlagert:

1. § 4 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-SOG) vom 18. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 576):

Aufgaben nach dem Versammlungsgesetz.

2. Nr. 1.12 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben gemäß der §§ 69 a bis 70 a GewO.

3. Nr. 1.15 Buchst. a der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren auf Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 66 GewO.

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Samtgemeinde Hagen vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Samtgemeinde Hagen.

§ 3

Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Cuxhaven, den 15. 11. 2007 Hagen, den 8. 11. 2007

Bielefeld
Landrat

Puvogel
Samtgemeindebürgermeisterin

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Samtgemeinde Land Wursten,
vertreten durch
Herrn Samtgemeindebürgermeister Wolfgang Neumann,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Samtgemeinde Land Wursten verlagert:

1. § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246):

Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde für Maßnahmen nach § 29 Abs. 2 und § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit sie sich auf Gemeindestraßen im Sinne des § 47 und sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Straßengesetzes beziehen.

2. Nr. 1.12 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben gemäß der §§ 69 a bis 70 a GewO.

3. Nr. 1.15 Buchst. a der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom

18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren auf Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 66 GewO.

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Samtgemeinde Land Wursten vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Samtgemeinde Land Wursten.

§ 3

Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Cuxhaven, den 15. 11. 2007 Dorum, den 12. 11. 2007

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat

Samtgemeinde Land Wursten
Der Samtgemeindebürgermeister

Bielefeld
Landrat

Neumann
Samtgemeindebürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Samtgemeinde Sietland,
vertreten durch
Herrn Samtgemeindebürgermeister Maik Schwanemann,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Samtgemeinde Sietland verlagert:

1. § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246):

Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde für Maßnahmen nach § 29 Abs. 2 und § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit sie sich auf Gemeindestraßen im Sinne des § 47 und sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Straßengesetzes beziehen.

2. Nr. 1.12 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO so-

wie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben gemäß der §§ 69 a bis 70 a GewO.

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Samtgemeinde Sietland vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Samtgemeinde Sietland.

§ 3

Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Cuxhaven, den 15. 11. 2007 Ihlienworth, den 12. 11. 2007

Bielefeld
Landrat

Schwanemann
Samtgemeindebürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Gemeinde Loxstedt,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Detlef Wellbrock,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Gemeinde Loxstedt verlagert:

1. § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246):

Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde für Maßnahmen nach § 29 Abs. 2 und § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit sie sich auf Gemeindestraßen im Sinne des § 47 und sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Straßengesetzes beziehen.

2. Nr. 1.12 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben gemäß der §§ 69 a bis 70 a GewO.

3. Nr. 1.15 Buchst. a der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren auf Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 66 GewO.

Der Landkreis Cuxhaven wird die Gemeinde Loxstedt bei der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben beratend unterstützen.

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Gemeinde Loxstedt vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Gemeinde Loxstedt.

§ 3

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Cuxhaven, den 15. 11. 2007 Loxstedt, den 1. 11. 2007

Landkreis Cuxhaven Gemeinde Loxstedt
Der Landrat Der Bürgermeister

Bielefeld Wellbrock
Landrat Bürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,

und

der Gemeinde Nordholz,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Bernhard Jährling,

über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Gemeinde Nordholz verlagert:

1. § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246):

Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde für Maßnahmen nach § 29 Abs. 2 und § 45 der Straßenverkehrsordnung, soweit sie sich auf Gemeindestraßen im Sinne des § 47 und sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Straßengesetzes beziehen.

2. Nr. 1.12 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben gemäß der §§ 69 a bis 70 a GewO.

3. Nr. 1.15 Buchst. a der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom

18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren auf Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 66 GewO.

Der Landkreis Cuxhaven wird die Gemeinde Nordholz bei der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben beratend unterstützen.

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Gemeinde Nordholz vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Gemeinde Nordholz.

§ 3

Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Cuxhaven, den 15. 11. 2007	Nordholz, den 13. 11. 2007
Bielefeld	Jährling
Landrat	Bürgermeister

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Cuxhaven,
vertreten durch Herrn Landrat Kai-Uwe Bielefeld,
und

der Gemeinde Schiffdorf,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Wirth,
über

die Verlagerung von Zuständigkeiten
im Rahmen des Modellkommunen-Gesetzes

§ 1

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Erprobung erweiterter Handlungsspielräume in Modellkommunen (Modellkommunen-Gesetz) werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 folgende Zuständigkeiten vom Landkreis Cuxhaven auf die Gemeinde Schiffdorf verlagert:

1. § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 589), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 246):

Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde für Maßnahmen nach § 29 Abs. 2 und § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung, soweit sie sich auf Gemeindestraßen im Sinne des § 47 und sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 53 des Niedersächsischen Straßengesetzes beziehen.

2. Nr. 1.12 der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Bearbeitung und abschließende Entscheidung über Anträge auf Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Groß-, Jahr- und Spezialmärkten nach § 69 GewO sowie damit in Zusammenhang stehende Aufgaben gemäß der §§ 69 a bis 70 a GewO.

3. Nr. 1.15 Buchst. a der Anlage der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom

18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 2007 (Nds. GVBl. S. 154):

Zulassung von Ausnahmen für die Versteigerung leicht verderblicher Waren auf Veranstaltungen nach den §§ 64 bis 66 GewO.

Der Landkreis Cuxhaven wird die Gemeinde Schiffdorf bei der Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben beratend unterstützen.

§ 2

(1) Für die im Rahmen der Verlagerung der in § 1 genannten Zuständigkeiten entstehenden finanziellen Folgen wird kein spezieller Kostenausgleich vereinbart. Die Gemeinde Schiffdorf vereinnahmt die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Verwaltungskosten.

(2) Die Regelung in Abs. 1 schließt eine Vereinbarung über finanzielle Ausgleichszahlungen bei einer Verlängerung dieser Vereinbarung für die kommenden Jahre nicht aus.

(3) Für die Übernahme der in § 1 genannten Zuständigkeiten erfolgt kein Personalübergang vom Landkreis Cuxhaven an die Gemeinde Schiffdorf.

§ 3

Die Laufzeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

Cuxhaven, den 15. 11. 2007	Schiffdorf, den 12. 11. 2007
Bielefeld	Wirth
Landrat	Bürgermeister

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006
und der Niedersächsischen Landkreisord-
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.
Nr. 27/06) 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 – 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05) 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b – (Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. MBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. MBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de